

# Das neue DNG und die Bedeutung für Schreibbehinderte

## Einleitung

Das Bundesparlament hat in der letzten Sommersession das Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG, Bundesblatt 2023/1523) verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 5. Oktober 2023 ab. Mit dem DNG wird u.a. geregelt, wie öffentliche Urkunden und Beglaubigungen von einem Notar elektronisch angefertigt werden müssen.

## U.a. was wird anders?

Alle elektronisch angefertigten öffentlichen Urkunden sind in ein zentrales Urkundenregister zu überführen, Art. 8 und 10 DNG. Das Urkundenregister wird vom Bundesamt für Justiz (BJ) verwaltet, Art. 9 DNG. Somit haben Mitarbeiter des BJ, welche das Urkundenregister betreiben, die Möglichkeit, Einsicht in die dort gespeicherten Urkunden zu nehmen. Somit kann das Berufsgeheimnis des Notars beeinträchtigt werden.

Es liegt in der Kompetenz des jeweiligen Kantons, zu entscheiden, ob alle Notare dort die Urkunden elektronisch herstellen und somit ins zentrale Urkundenregister überführen müssen, Art. 5 Abs. 3 DNG. Vom Obligatorium nicht erfasst sind lediglich Verfügungen von Todes wegen (Testament und Erbvertrag, Art. 481 ff. ZGB), Art. 5 Abs. 2 DNG.

## Konsequenzen für Schreibbehinderte

Testament, Erbvertrag und Vorsorgeauftrag müssen eigenhändig verfasst oder notariell beurkundet werden (Art. 498, Art. 361 Abs. 1 ZGB), damit sie rechtsgültig sind und somit ihre Rechtswirkung erzielen. Die Patientenverfügung ist lediglich schriftlich abzufassen, zu datieren und zu unterschreiben (Art. 371 Abs. 1 ZGB). Ist eine Person nicht (mehr) des Schreibens mächtig, drängt sich auf, dass sie ihr Testament, ihren Vorsorgeauftrag, ihren Erbvertrag oder ihre Patientenverfügung notariell beurkunden lässt.

Angenommen, ein Kanton erklärt nun die elektronische öffentliche Beurkundung für obligatorisch. Somit werden der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung des Schreibbehinderten elektronisch abgefasst und in das zentrale Urkundenregister des BJ überführt. Dort haben dessen Betreiber die Möglichkeit, Einsicht in die Urkunden zu nehmen. Somit wird die Vertraulichkeit zwischen Notar und Kunde ramponiert. Dagegen kann sich der Schreibbehinderte im Unterschied zu einer im Schreiben nicht eingeschränkten Person beim Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung nicht wehren.

Anmerkung: Das zentrale Urkundenregister dient nur dazu, die Gültigkeit der elektronischen öffentlichen Urkunden zu bewahren. Das DNG erwähnt nicht und folglich ist es auch nicht vorgesehen, dass das zentrale Urkundenregister als Informationsquelle gegenüber Dritten funktioniert, wie das Zivilstandsamt beim Vorsorgeauftrag (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Z.B. kann

beim Zivilstandsamt angefragt werden, ob ein Vorsorgeauftrag besteht und dort registriert wurde.

Auf der Versichertenkarte kann ebenfalls ein Hinweis eingetragen werden, dass eine Patientenverfügung existiert, (Art. 371 Abs. 2 ZGB). Davon ist jedoch abzuraten, weil jeder Leistungserbringer vom Arzt bis zum Logopäden diesen Hinweis löschen kann. Der Inhaber der Versichertenkarte kann das Löschen des Eintrags nicht feststellen, siehe Tabelle, letzte Spalte im Anhang zur Verordnung über die Versichertenkarte (VVK, SR 823.105)

Wie erwähnt, können die im Schreiben nicht eingeschränkten Personen die Dokumente eigenhändig erstellen und somit die Dokumente vor Einsichtnahme des Betreibers des zentralen Urkundenregisters entziehen. Damit bleibt die Vertraulichkeit ihrer Verfügungen gewahrt.

### **Schlussfolgerung**

Verpflichtet nun ein Kanton, die dort ansässigen Notare zur elektronischen Erstellung von öffentlichen Urkunden, wird folglich eine Diskriminierung beim Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung geschaffen. Schreibbehinderte werden betreffend die Vertraulichkeit ihres Vorsorgeauftrags und ihrer Patientenverfügung schlechter gestellt.

Nicht Herr über die Vertraulichkeit der Patientenverfügung und des Vorsorgeauftrags zu sein, verletzt grundsätzlich die informationelle Selbstbestimmung, u.a. die Privatsphäre. Die Achtung der Privatsphäre und das Diskriminierungsverbot stellen u.a. ein Menschenrecht dar, Art. 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Privatsphäre sind auch in der Bundesverfassung verankert (Art. 8 Abs. 2 und Art. 13 BV). Ausführlich zu Menschenrechten siehe u.a. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, Stämpfli Verlag.

In einer solchen Verfügung können höchst persönliche, u.a. intime, Informationen enthalten sein. Es verletzt deshalb die Menschenwürde, wenn man ungewollt einem Dritten, wie dem Betreiber des zentralen Urkundenregisters, gewähren muss, dass er Einsicht in solche Informationen nehmen kann. Ausnahmen von der Wahrung der Privatsphäre - wie in Art. 8 Abs. 2 EMRK aufgeführt - sind m.E. hier nicht gegeben. Folglich fehlt es an der Legitimität gemäss EMRK, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens einzuschränken.

Erklärungsbedürftig wäre m.E. auch, dass eine Ausnahmeregelung für das Testament und für den Erbvertrag geschaffen werden kann (Art. 5 DNG Abs. 2), nicht aber für den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.

### **Lösungsansatz**

Angenommen, ein Kanton erklärt die elektronische öffentliche Beurkundung für obligatorisch. Er könnte diesbezüglich eine Ausnahmeregelung für den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung in Analogie zum Testament und Erbvertrag nach Art. 5 Abs. 2 DNG vorsehen.